OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304126/21/Bm/Rd**

Datum: **Linz, 23. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. November 2025, GZ: WELS/924030012647/24, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.600 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 64 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 320 Euro, das sind 10 % der nunmehr hinsichtlich der Fakten 1 und 2 verhängten Geldstrafen, bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 17. November 2025, GZ: WELS/924030012647/24, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 jeweils eine Geldstrafe von 2.000 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen und neun Stunden, jeweils wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, iZm § 118 Abs. 3 ASchG, verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Sie haben als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 Abs 2 VStG iVm § 23 Abs 1 ArbIG (Bestellungsvereinbarung vom 04.05.2015) hinsichtlich des Verantwortungsbereich ‚Arbeitnehmerschutz' im gesamten Bundesgebiet der C__ der D__, mit Sitz in E-Straße, zu verantworten, dass, wie von Arbeitsinspektor F__, G__, bei einer Überprüfung am 03.09.2024 auf der Baustelle in H-Straße, Um- und Zubau eines Lebensmittelmarktes (Spar), inkl. Nebenräumen und Außenanlagen, festgestellt, die Arbeitnehmer
1. I__, geb. tt.mm.jjjj und
2. J__, geb. tt.mm.jjjj
am 03.09.2024, ca. 09:30 Uhr, auf oa. Baustelle auf der Dachfläche in ca. 5,00m bis 6,00m, die eine Neigung von ca. 3° aufwies, Arbeiten durchführten, wobei keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gem §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren und obwohl bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gem. §§ 7 bis 10 Bauarbeiterschutzverordnung vorhanden sein müssen. Die Arbeitnehmer waren auch nicht mittels Sicherheitsgeschirrs sicher angeseilt. Es wurde dadurch seitens der Arbeitgeberin den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwidergehandelt."

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Abänderung des angefochtenen Straferkenntnisses dahingehend, dass von einer Bestrafung abgesehen und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (allenfalls unter Erteilung einer Ermahnung) eingestellt wird, beantragt; dies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung.
Begründend wurden hierzu der Sachverhalt und der Verfahrensgang eingangs dahingehend dargelegt, dass das Unternehmen des Beschwerdeführers – nachdem die beauftragten Arbeiten bereits abgeschlossen waren – noch einen Zusatzauftrag (Abdichtung) – es wurde ein zusätzliches Lüftungsgerät eingebaut – auszuführen hatte. Dabei habe es sich um geringfügige Arbeiten, die nicht länger als einen Tag dauerten, gehandelt, weshalb das Anbringen von Schutzeinrichtungen im Sinne der §§ 7 bis 10 BauV iZm § 87 Abs. 2 und Abs. 5 BauV nicht erforderlich gewesen sei. Mit den Arbeiten sei der bereits seit neun Jahren im Unternehmen beschäftigte

Arbeitnehmer I__ betraut worden. Diesem sei der Mitarbeiter K__ zugeteilt gewesen. Der Arbeitnehmer L__ sei ein bestens eingeschulter und verlässlicher Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichen handwerklichen Qualitäten, der die arbeitsorganisatorischen Aufgaben pflichtgemäß erfüllt habe, insbesondere auch in Bezug auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Der Beschwerdeführer habe daher Gewissheit darüber gehabt, dass am 3. September 2024 im Zuge der Arbeitsverrichtung durch die damit betrauten Arbeitnehmer sämtliche in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden. Seitens der Arbeitnehmer sei gegenüber dem Beschwerdeführer jedenfalls versichert worden, dass sie keine Arbeiten durchgeführt hätten, bei denen sie nicht mittels Sicherheitsgeschirrs sicher angeseilt gewesen wären.
Aufgrund der Unterlassung eines Ermittlungsverfahrens sei der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt unvollständig. So wäre zu ermitteln gewesen, ob jene Personen, die das Dach betreten haben, dort Arbeiten (auf Dächern) verrichtet haben. Schließlich würde nicht jeder Aufenthalt auf einem Dach in einem adäquaten Kausalitätszusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten auf einem Dach, auf dem sich eine Person aufhalte, stehen. Das Arbeitsinspektorat habe auch nur den Aufenthalt von Personen auf einem Dach wahrgenommen und behauptet, dass diese Arbeiten durchführten. Aus welchen konkreten Tatsachen und Wahrnehmungen das anzeigende Organ diese Subsumtion vorgenommen habe, sei aus der Anzeige nicht zu erkennen. Weiters sei nicht ermittelt worden, ob die ersichtlichen Personen tatsächlich dem Unternehmen des Beschwerdeführers zurechenbar seien, ob diese von ihm unterwiesen worden seien und ob ein besonderer Grund für das Betreten des Daches ohne Verwendung der PSA allenfalls gerechtfertigt gewesen sei. Aus diesem Grund könne, ausgehend vom ermittelten Sachverhalt, nicht beurteilt werden, ob hier allenfalls sogar die Voraussetzungen zur Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden. Überdies sei nicht ermittelt bzw. nicht festgestellt worden, welche Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Geldstrafe von 4.000 Euro rechtfertigen könnten, da sogar das Arbeitsinspektorat lediglich eine solche in Höhe von 1.000 Euro pro Arbeitnehmer beantragt hätte.
Darüber hinaus sei vom Beschwerdeführer die Nichtgewährung des Parteiengehörs durch die belangte Behörde bezüglich einer eingeholten Stellungnahme beim Arbeitsinspektorat gerügt worden, sodass er darin gehindert worden sei vorzubringen, dass die für den Zugang und den Einstieg zum Dach erforderlichen Sicherungsmaßnahmen getroffen worden seien und keine Hinweise dafür vorgelegen wären, dass der Zugang nicht über Treppen und feste Leitern gefahrlos möglich gewesen wäre, sodass die Schutzvorschriften jedenfalls durch Verwendung der PSA eingehalten gewesen wären.
Der Hinweis des Arbeitsinspektorates, wonach ein weisungswidriges Verhalten des Arbeitnehmers den Arbeitgeber nicht völlig von seinen Kontrollpflichten entlasten könne, möge durchaus zutreffen. Der Sichtweise des Arbeitsinspektorates, dass bei einem Zuwiderhandeln gegen dienstliche Anordnungen durch einen erfahrenen und aufwendig eingewiesenen Vorarbeiter kein vorsätzlicher Verstoß gegen die

dem Arbeitgeber gegenüber zu erfüllenden Dienstpflichten vorliegen würde, könne jedoch nicht beigepflichtet werden. Dem Dienstnehmer sei deutlich gemacht worden, dass seine Entscheidung, die PSA weisungswidrig nicht anzulegen, beim verantwortlichen Organ des Dienstgebers eine hohe Geldstrafe auslöse. Ein solcherart weisungswidriges Verhalten des Arbeitnehmers müsse zumindest als Milderungsgrund für den Beschwerdeführer herangezogen werden können.
Auch die Behauptung des Arbeitsinspektorates, wonach die Arbeitnehmer bereits Werkzeug auf die Dachfläche transportiert und auf dieser bereits gearbeitet hätten, sei durch nichts belegt und könne nur durch Zeugenvernehmungen geklärt werden. Soweit das Arbeitsinspektorat den Standpunkt einnehme, dass eine Ausführung unter Verwendung der PSA technisch nicht möglich bzw. nicht zulässig sei, wäre ein Sachverständigenbeweis zu führen. Würde man annehmen, dass vorliegendenfalls eine Dachfläche ohne PSA (und ohne sonstige Schutzeinrichtungen) gegen Absturz betreten worden sei, sei bei der Frage der Strafzumessung wohl nicht nur auf die Absturzhöhe Bedacht zu nehmen, sondern auch auf den sehr großzügigen seitlichen Abstand des betroffenen Arbeitnehmers von der Absturzkante.
Die von der belangten Behörde vorgenommene Festsetzung und das Ausmaß der Strafe seien rechtswidrig.
Dem Beschwerdeführer seien von der belangten Behörde offenbar die vom Arbeitsinspektorat vorgelegten Beratungsschreiben als erschwerend angelastet worden, obwohl keine Möglichkeit bestanden hätte, diese Beratung zu verhindern, wobei keinesfalls geklärt sei, ob tatsächlich am 14. September 2020 und am 2. Oktober 2023 Bauarbeiterschutzvorschriften verletzt worden seien.
Das angefochtene Straferkenntnis lasse nicht erkennen, ob bei der Festsetzung der Geldstrafe von einem Wiederholungsfall ausgegangen worden sei oder nicht. Es könne nur aus den Erwähnungen vermutet werden, dass die Behörde nicht von einem Wiederholungsfall ausgehe; diesfalls wäre es auch ihre Verpflichtung gewesen, begründend darzulegen, aus welchen Erwägungen die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafhöhe um das Doppelte überschritten wurde. Freilich dürfe die belangte Behörde nicht nur eine geringere, sondern auch eine höhere Strafe festsetzen als die beantragte. In einem solchen Fall könne erwartet werden, dass seitens der belangten Behörde, welche von einem monatlichen Einkommen von 3.000 Euro ausgegangen sei, entsprechende Gründe dargelegt werden. Von einem schweren Verschulden könne nicht ausgegangen werden und sei das Ausmaß der Gefahr zumindest überschaubar gewesen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das G__, Außenstelle M__, wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 18. Februar 2026 bezugnehmend auf den zweiten Punkt 3.) aus dem Teil A, Sachverhalt und Verfahrensgang, dahingehend, dass sich aus

diesem das Vorliegen eines Wiederholungsfalles (Vorstrafe) ergebe und daher die Strafhöhe – nach Ansicht des Arbeitsinspektorates richtigerweise – entsprechend anzupassen gewesen sei. Da dem Arbeitsinspektorat in der Regel die Vorstrafen, Milderungs- und Erschwernisgründe nicht vollständig bekannt seien, bleibe es bei der Verwaltungsstrafbehörde, die Übertretungen bzw. die Strafhöhen schuld- und tatangemessen festzulegen. Das Arbeitsinspektorat habe gemäß § 9 Abs. 4 ArbIG ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen und werde dies auch in der Strafanzeige begründet – hier noch ohne Berücksichtigung eines Wiederholungsfalles, jedoch Erschwernisgründen.
Zum Vorhalt, dass nicht ermittelt worden sei, ob tatsächlich Arbeiten (auf Dächern) verrichtet und von Seiten des Arbeitsinspektorates keine Tatsachen und Wahrnehmungen angeführt worden seien, die den Schluss zulassen würden, dass eben Dacharbeiten durchgeführt wurden, könne darauf hingewiesen werden, dass das der Strafanzeige beiliegende Foto nach Ansicht des Arbeitsinspektorates genügend Aussagekraft habe, dass die betroffenen Arbeitnehmer sich nicht nur zum Zeitvertreib am Dach aufgehalten haben.
Seitens des Beschwerdeführers sei selbst erklärt worden, dass die Arbeitnehmer einen Zusatzauftrag ausführen mussten. Der Zweck des Betretens und des Aufenthalts am Dach durch die betroffenen Arbeitnehmer – ob diese Arbeiten, inkl. deren Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, zum Tatzeitpunkt durchgeführt haben – könne durch Zeugenaussagen ermittelt werden. Es sei weltfremd und unglaubwürdig, dass sich zwei Arbeitnehmer eines Dachdeckerei- und Spenglereiunternehmens – sich zusätzlich zu anderen Arbeitnehmern – auf ein Dach einer Baustelle begeben, ohne dort Arbeiten zu verrichten.
Weiters wurde die Einvernahme der am Kontrolltag involvierten Arbeitnehmer des Beschwerdeführers sowie der ebenfalls angetroffenen Arbeitnehmer der N__ beantragt. Zu den übrigen Beschwerdepunkten wurde auf die bisherige Stellungnahme vom 12. Dezember 2024 verwiesen. Weiters würde für das Arbeitsinspektorat keine Möglichkeit für eine Einstellung des Verfahrens bzw. die Erteilung einer Ermahnung bestehen. Überdies wurden die Abweisung der Beschwerde und die Bestätigung des Straferkenntnisses begehrt.
4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2026, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurden Arbeitsinspektor F__ (G__, Außenstelle M__), I__ (D__) sowie O__ und P__ (beide N__) als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Nachstehender Sachverhalt wurde festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist verantwortlicher Beauftragter der Firma D__ mit Sitz in E-Straße. Die von der belangten Behörde geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen 3.000 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten) wurden vom Beschwerdeführer als richtig bestätigt. Der

Beschwerdeführer war vor Übernahme des Zusatzauftrages nicht auf der Baustelle zur näheren Beurteilung der Gefahrensituation.
Das Unternehmen D__ wurde mit Abdichtungsarbeiten auf dem Dach des Spar-Marktes in Q__, H-Straße, beauftragt, wobei es sich um einen Folgeauftrag gehandelt hat. Entgegen der Ausführung in der Beschwerde war der Einbau eines zusätzlichen Lüftungsgerätes nicht Gegenstand des Folgeauftrages. Für diese Arbeiten wurden I__ und K__, beide Arbeitnehmer des Unternehmens, eingeteilt und sollten die Abdichtungsarbeiten mit An- und Abreise ca. einen Tag dauern. Auf dem ungesicherten Dach befanden sich insgesamt vier Arbeitnehmer und waren zudem keine Absturzsicherungen vorhanden bzw. trugen sämtliche Arbeitnehmer keine persönliche Schutzausrüstung. Dabei handelte es sich um die vorgenannten Arbeitnehmer und zwei weitere Arbeitnehmer der N__. Die Arbeitnehmer befanden sich zum Kontrollzeitpunkt mehr als 3 m von der Absturzkante entfernt und betrug die Absturzhöhe ca. 5 bis 6 m und die Dachneigung ca. 3 Grad. Nach Wahrnehmung des Arbeitsinspektors – dieser stieg über den Gerüstturm auf das Dach – konnte der Beginn von Dacharbeiten, ohne dass Absturzsicherungen vorhanden waren, festgestellt werden, dabei konnte nicht festgestellt werden, dass es sich hierbei um die Errichtung von Schutzmaßnahmen gehandelt hat. Ebenso befand sich Werkzeug auf dem Dach. In der Folge veranlasste der Arbeitsinspektor zunächst die Einstellung der Arbeiten und konnten diese nach Anlegung der persönlichen Schutzausrüstung wieder aufgenommen werden.

Kontrollsystem:
Jeder Arbeitnehmer des Beschwerdeführers verfügt über ein eigenes Sicherheitsgeschirr und sind die Arbeitnehmer vom Beschwerdeführer angewiesen, sich auf jeder Baustelle anzuhängen. Jede Baustelle des Unternehmens verfügt entweder über eine Absicherung oder über eine Seilsicherung. Detaillierte Angaben bezüglich Häufigkeit von Schulungen, An- und Unterweisungen, Kontrollen sowie Maßnahmen zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Handeln der Arbeitnehmer wurden vom Beschwerdeführer nicht näher dargelegt. Auch wurden von den Arbeitnehmern keine Angaben zum Kontrollsystem dargetan.

Wiederholungsfall:
Es wurden in der Vergangenheit aktenkundig (angeführt in der Anzeigelegung mittels Geschäftszahlen) vom Arbeitsinspektorat mehrere Schreiben an das Unternehmen gerichtet, in welchen auf die Setzung von Sicherungsmaßnahmen hingewiesen wurde. Die damaligen Sachverhalte in den Aufforderungsschreiben decken sich mit dem gegenständlichen Sachverhalt. Seitens der belangten Behörde wurde darauf verwiesen, dass zum Tatzeitpunkt ein weiteres noch nicht rechtskräftiges Verfahren betreffend den Beschwerdeführer anhängig war.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen und Fotos sowie auf die in der mündlichen Verhandlung erfolgten zeugenschaftlichen Aussagen der einvernommenen Zeugen und die Aussagen des Beschwerdeführers.

Von den Zeugen sowie vom Beschwerdeführer wurde übereinstimmend ausgeführt, dass sich die Erledigung des Zusatzauftrages auf einen Tag beläuft. So kam zutage, dass die beiden zeugenschaftlich einvernommenen Arbeitnehmer des Beschwerdeführers erstmalig auf der Baustelle waren und vom Beschwerdeführer zuvor nicht explizit darauf hingewiesen wurden, dass das Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung erforderlich ist. Weiters kam hervor, dass den beiden einvernommenen Arbeitnehmern des Beschwerdeführers durchaus bewusst war, dass sie weisungswidrig die persönliche Schutzausrüstung bereits beim ersten Aufstieg auf das Dach nicht angelegt hatten und auch nicht beabsichtigt war, Absturzsicherungen anzubringen, bevor mit den Abdichtungsarbeiten begonnen worden ist. Die tatsächliche Entfernung zur Absturzkante wurde von sämtlichen einvernommenen Arbeitnehmern mit unterschiedlichen Metern bezeichnet, so lag die Schätzung dabei zwischen 5 und 8 m (sämtliche Arbeitnehmer hatten sich zum Zeitpunkt der Kontrolle einige Meter hinter der Lichtkuppel – diese war ca. in einer Entfernung von 2 m von der Absturzkante situiert – aufgehalten) und nicht wie vom Arbeitsinspektor zwischen 2 und 3 m angenommen wurde. Wahrnehmungen, wie lange sich die Arbeitnehmer des Beschwerdeführers bereits auf dem Dach befunden hatten, konnten von den einvernommenen Zeugen der Fremdfirma nicht eindeutig verifiziert werden. Dass das vom Arbeitsinspektor wahrgenommene – auf dem Dach befindlich gewesene – Werkzeug dem Unternehmen des Beschwerdeführers zuzurechnen war, geht eindeutig daraus hervor, dass dieses eben von den angetroffenen Arbeitnehmern des Beschwerdeführers mit vom Dach genommen wurde, nachdem vom Arbeitsinspektor angeordnet wurde, von der Dachfläche herabzusteigen. Es war daher nicht davon auszugehen, dass sich die Arbeiter aufgrund einer Erkundungsbesichtigung auf dem Dach befunden haben, sondern bereits mit der Aufnahme der Abdichtungsarbeiten bei der Kontrolle beschäftigt waren. Die Unternehmenshierarchie, Schulungen, Belehrungen sowie die Wahrnehmung und Häufigkeit von Kontrolltätigkeiten seitens des Beschwerdeführers wurden weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung näher dargelegt und unter Beweis gestellt; Gleiches hat auch für die konkreten Maßnahmen, die im Zuge des Kontrollsystems zur Hintanhaltung von eigenmächtigem Verhalten der Arbeitnehmer seitens des Beschwerdeführers getroffen wurden, zu gelten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich

abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro, zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

Gemäß § 87 Abs. 2 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014, müssen bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 vorhanden sein.

5.2. Aufgrund des erwiesenen Sachverhaltes steht fest, dass der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 1 Z 5 ASchG iVm § 87 Abs. 2 BauV erfüllt ist.
Es besteht kein Zweifel daran, dass zum Kontrollzeitpunkt (3. September 2024) auf der Baustelle in Q__), H-Straße, die Arbeitnehmer I__ und K__ der D__ gegen 09:30 Uhr auf der Dachfläche bei einer Absturzhöhe ca. 5 bis 6 m und einer Dachneigung von ca. 3 Grad Arbeiten durchgeführt haben, wobei keine Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen gemäß §§ 7 bis 10 BauV vorhanden waren, obwohl auf Dächern mit einer Neigung bis zu 20 Grad und einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen vorhanden sein müssen. Die beiden Arbeitnehmer waren auch nicht mittels Sicherheitsgeschirrs sicher angeseilt.
Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sei gegenständlich nicht erfüllt, da es sich um geringfügige Arbeiten gehandelt habe, die nicht länger als einen Tag gedauert hätten, weshalb das Anbringen von Schutzausrüstungen im Sinne der §§ 7 bis 10 BauV iZm § 87 Abs. 2 und Abs. 5 BauV nicht erforderlich gewesen sei, ist dem entgegenzuhalten, dass bei kurzfristigen Arbeiten, so auch im konkreten Fall, eine persönliche Schutzausrüstung ausreichen würde bzw. zulässig wäre. Von den beiden Arbeitnehmern trug jedoch zum Kontrollzeitpunkt keiner eine persönliche Schutzausrüstung. Überdies wurde vom Arbeitnehmer L__ auch zeugenschaftlich ausgesagt, dass ihm bewusst gewesen sei, dass er eine solche auch schon beim ersten Mal der Dachbegehung hätte tragen müssen. Überdies besteht keine zeitliche Begrenzung für Schutzmaßnahmen.

5.3. Zum Verschulden ist auszuführen, dass die dem Beschwerdeführer angelastete Tat ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG darstellt, zu dessen Strafbarkeit, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Ist er selbst nicht anwesend, hat er einen geeigneten Arbeitnehmer zu bestimmen, der auf die Durchführung und Einhaltung der zum Schutz der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen zu achten hat, wobei darauf Bedacht genommen wird, dass die im heutigen Wirtschaftsleben notwendige Arbeitsteilung es nicht zulässt, dass sich der Unternehmer aller Belange und Angelegenheiten persönlich annimmt, es ist ihm vielmehr zuzubilligen, die Besorgung einzelner Angelegenheiten anderen Personen selbstverantwortlich zu überlassen und die eigene Tätigkeit in diesen Belangen auf eine angemessene Kontrolle zu beschränken. Der dem Beschuldigten nach § 5 Abs. 1 VStG obliegende Entlastungsnachweis kann aber nicht allein dadurch erbracht werden, dass die ihn betreffende Verantwortung auf eine hierzu taugliche Person übertragen worden ist. Es bedarf vielmehr eines weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht" nicht aus. Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der vom Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte.

Nach der Rechtsprechung vermögen Schulungen und Betriebsanweisungen als Vorsorge gegebenenfalls ein Kontrollsystem unterstützen, aber können dieses nicht ersetzen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen ebenfalls nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen. Auch entlastet schlichtes „Vertrauen" darauf, dass sich ein Arbeitnehmer weisungskonform verhält, den Arbeitgeber nicht (vgl. VwGH 12.11.2019, Ra 2019/02/0166). Es geht daher die Verantwortung des

Beschwerdeführers, wonach der Arbeitnehmer L__ bereits seit neun Jahren im Unternehmen beschäftigt ist und als sehr erfahren und verlässlich angesehen werde, ins Leere. Im Rahmen eines funktionierenden Kontrollsystems kann es kein Vertrauen darauf geben, dass die eingewiesenen, laufend geschulten und ordnungsgemäß ausgerüsteten Arbeitnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhalten (vgl. VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0068, mwN; 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Das Kontrollsystem muss auch in Fällen „kurzfristiger" Arbeiten funktionieren (vgl. VwGH 23.07.2004, 2004/02/0002, mit Vorjudikatur).

Der Arbeitgeber hat im Bereich des Arbeitnehmerschutzes für die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems zu sorgen, wobei dieses Kontrollsystem gerade für den Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften Platz zu greifen hat (vgl. VwGH 28.02.2025, Ra 2025/02/0019; 06.10.2024, Ra 2024/02/0190; 19.06.2024, Ra 2024/02/0103).

Vom Beschwerdeführer wurden keine detaillierten Angaben bezüglich des im Unternehmen installierten Kontrollsystems dargetan und unter Beweis gestellt. Es ist nicht Aufgabe der Behörde bzw. des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ein abstraktes Modell eines den Anforderungen entsprechenden Kontrollsystems zu entwerfen oder Anleitungen zu geben, wie ein funktionierendes Kontrollsystem aussehen müsste (vgl. VwGH 29.04.2011, 2008/09/0287). Die Behörde hat vielmehr das vom Unternehmer behauptete Kontrollsystem auf seine „Tauglichkeit" (vgl. VwGH 27.09.1988, 87/08/0026) zu überprüfen bzw. ob dies ausreichend gestaltet ist, um mangelndes Verschulden darzulegen (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0072; 30.09.2014, Ra 2014/02/0045, mwH). Es ist einzig und allein Aufgabe des Unternehmers, das angewendete wirksame Kontrollsystem der Behörde im Einzelnen darzulegen und es obliegt nicht der Behörde, von Amts wegen diesbezügliche Ermittlungen vorzunehmen (vgl. VwGH 15.12.2011, 2011/09/0163, u.v.a.).

Seitens des Beschwerdeführers wurden keine Maßnahmen betreffend die Ausgestaltung des Kontrollsystems bezüglich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, dargelegt und unter Beweis gestellt. Ein solcher Entlastungsbeweis ist dem Beschwerdeführer daher nicht gelungen.
Abschließend ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer verkennt, dass ein effektives und effizientes Kontrollsystem in erster Linie nicht der Verhinderung von Geldstrafen, sondern der Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dient.

Es war daher vom Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

6.1. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

Die Nichtverwendung von persönlicher Schutzausrüstung bzw. die Nichterrichtung von Absturzsicherungen stellt eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer dar und wurde das Rechtsgut daher gegenständlich intensiv beeinträchtigt, immerhin betrug die Absturzhöhe 5 bis 6 m und wies die Dachneigung ca. 3 Grad auf.

6.2. Von der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer je Arbeitnehmer eine Geldstrafe von 2.000 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 8.324 Euro verhängt. Die belangte Behörde ist somit von keinem Wiederholungsfall ausgegangen. Straferschwerend wurde die Gefahr für Leib und Leben durch die Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gewertet. Überdies wurde erschwerend gewertet, dass die Arbeitgeberin nachweislich schon mehrfach durch die Arbeitsinspektion beraten und zur Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften aufgefordert wurde. Schuldeinsichtigkeit sei aus der Rechtfertigung nicht zu entnehmen gewesen und würde die neuerliche Übertretung den Eindruck einer gleichgültigen Haltung der Arbeitgeberin betreffend die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer erwecken. Weiters wurde von der belangten Behörde festgestellt, dass eine verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund

nicht vorliegen würde. Die verhängten Geldstrafen würden im Hinblick auf eine präventive Wirkung als angemessen erscheinen.

Mangels Angaben bezüglich der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ist die belangte Behörde von einer Schätzung, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 3.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Dieser Schätzung wurde vom Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegengetreten, sodass das erkennende Verwaltungsgericht von deren Richtigkeit ausgegangen ist und der nunmehrigen Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

Seitens des Beschwerdeführers wurde gerügt, dass von der belangten Behörde zu Unrecht vom Vorliegen eines Wiederholungsfalles, damit verbunden mit dem erhöhten Strafrahmen, bei der Strafbemessung ausgegangen worden sei. Vielmehr sei der Beschwerdeführer unbescholten.
Hierzu ist anzumerken, dass zum gegenständlichen Tatzeitpunkt zwar bereits ein einschlägiges Verwaltungsstrafverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer anhängig, dieses jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war (Tattag 6. Dezember 2022, Straferkenntnis vom 20. Juli 2023, Erkenntnis vom 12. November 2024). Dies hat zur Folge, dass dem Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt 3. September 2024 die absolute verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als Milderungsgrund zugute zu halten war und somit auch keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Verwaltungsstrafvormerkung vorlag.

Nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes erfolgten die Wertung der mangelnden Schuldeinsichtigkeit und die Annahme der gleichgültigen Haltung gegenüber den Beratungs- und Aufforderungsschreiben des G__ als straferschwerend – ausgehend vom niedrigen Strafrahmen – durchaus nachvollziehbar und gerechtfertigt.

Dennoch war mit einer geringfügigen Herabsetzung der verhängten Geldstrafen vorzugehen, da davon auszugehen war, dass es sich um einen relativ kurzen Zeitraum gehandelt hat, in welchem sich die beiden Arbeitnehmer auf dem ungesicherten Dach befanden und dabei Arbeiten verrichteten. Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen waren für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht erkennbar und auch aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht vertretbar.

Der Abwägung der Milderungs- und Erschwerungsgründe durch das erkennende Verwaltungsgericht stand die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als alleinigem Milderungsgrund auf der einen Seite, die Schulduneinsichtigkeit sowie das beratungsresistente Verhalten des Beschwerdeführers auf der anderen Seite als straferschwerend gegenüber. Einer Anwendung

des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend der nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier